Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1160

20. 04. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Herta Däubler-Gmelin, Otto Schily, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/1043 —

Aufhebung der verfassungswidrigen Verurteilung friedlicher Demonstranten nach § 240 StGB

Die bisherige Auslegung des Begriffs „Gewalt" im Tatbestand des § 240 StGB durch die Rechtsprechung hat eine das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verletzende Ausweitung des Begriffsinhalts bewirkt. Die Ausdehnung des sog. vergeistigten Gewaltbegriffs hat in der Rechtspraxis zu unerträglichen Ergebnissen geführt. Teilnehmer friedlicher Sitzblockaden wurden als Gewalttäter verfolgt und bestraft. Dieser unhaltbaren Auslegung ist das Bundesverfassungsgericht jetzt endlich entgegengetreten.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit seinem Beschluß vom 10. Januar 1995 mehrere Gerichtsentscheidungen aufgehoben, mit denen Teilnehmer an friedlichen Sitzblockaden wegen Nötigung bestraft wurden. Das höchste deutsche Gericht hat festgestellt, daß diese Entscheidungen auf einer verfassungswidrigen Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Gewalt" in § 240 StGB beruhen. Entsprechende Verurteilungen dürfen deshalb keinen rechtlichen Bestand haben. Die verhängten Urteile sind rechtswidrig. Strafen dürfen nicht vollstreckt werden. Die Folgen von Urteilsverhängung und Strafvollstreckung sind unverzüglich zu beseitigen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen noch nicht abgeschlossene Verfahren einstellen. Verfahrenseinstellungen gegen Auflage und Verwarnungen mit Strafvorbehalt sind aufzuheben.

1. In wie vielen Fällen (jeweils bundesweit und nach Bundesländern gegliedert) wurde wegen der Teilnahme an friedlichen Demonstrationen (insbesondere Sitzblockaden vor militärischen Einrichtungen) vor dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ein in Rechtskraft erwachsenes Strafurteil verhängt?

2. Wie ist die quantitative Differenzierung zwischen Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen, Geldstrafen, Einstellungen gegen Auflage, Verwarnungen mit Strafvorbehalt, Sanktionen nach dem Jugendgerichtsgesetz, und in welcher Höhe bewegen sich die Strafen?

3. In wie vielen Fällen ist die verhängte Strafe (differenziert nach Sanktionsart) vollstreckt worden?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 18. April 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

4. In wie vielen Fällen ist eine vollständige Strafvollstreckung noch nicht erfolgt?
5. In wie vielen Fällen sind einschlägige Verfahren nach den §§ 153, 153 a, 153 b StPO eingestellt worden?
6. Wie viele Ermittlungsverfahren sind noch anhängig?
7. In wie vielen Fällen sind noch laufende Ermittlungsverfahren bereits eingestellt worden?
8. Welche Gründe liegen für die Nichteinstellung der übrigen Verfahren vor?

Hierzu liegen der Bundesregierung statistische Erkenntnisse nicht vor.

9. Hält die Bundesregierung die bestehenden Wiederaufnahmevorschriften für ausreichend, um alle negativen Folgen der unrechtmäßigen Verurteilungen in einem möglichst unbürokratisch gestalteten Verfahren von Amts wegen zu beseitigen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die bestehenden Rechtsvorschriften über die Wiederaufnahme im Strafverfahren (§§ 359 ff. StPO, § 79 Abs. 1, § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG) grundsätzlich ausreichend sind, der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch in bereits abgeschlossenen Strafverfahren Rechnung zu tragen.

10. Ist die Bundesregierung bereit, zur schnellstmöglichen Beseitigung des ungerechtfertigten Strafmakels friedlicher Demonstranten in anderer Weise auf eine einheitliche Rechtspraxis in den Bundesländern hinzuwirken?

Nach der grundgesetzlich festgelegten Aufgabenverteilung gehört die Justiz zum Verantwortungsbereich der Länder. Die Bundesregierung ist daher nicht befugt, durch Richtlinien oder dergleichen auf eine einheitliche Handhabung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern hinzuwirken.

11. In welcher Weise wird die Bundesregierung an der Beseitigung der Folgen mitwirken, die durch Unrechtsurteile gegen friedliche Demonstranten entstanden sind?

Führt ein Wiederaufnahmeverfahren zu einem Freispruch, steht dem Betroffenen nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814), ein Anspruch auf Entschädigung zu. Für die Anwendung dieses Gesetzes sind die Justizbehörden der Bundesländer zuständig. Eine Mitwirkung der Bundesregierung ist insoweit weder möglich noch erforderlich.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333